

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene"

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband "Obere Peene".
Er hat seinen Sitz in Stavenhagen.
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V vom 4. August 1992) (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).
Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst gemäß GUVG M-V das jeweilige Einzugsgebiet der Gewässer:
Ost- und Westpeene, Teterower Peene ab Karnitz, Kummerower See, Röcknitzbach.
- (4) Das Verbandsgebiet ist im Internet auf der Homepage des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" (*wbv-obere-peene.wbv-mv.de*) veröffentlicht.

§ 2

Aufgaben

- (1) Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) i. V. m. § 62 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759 und 765).
- (2) Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG). Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.

- (3) Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 67 WHG i.V.m. § 68 LWaG.
- (4) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege in einem dafür festzusetzenden Sonderbeitragsgebiet, soweit diese Aufgaben nicht durch die Punkte 1 bis 3 abgedeckt sind.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind gemäß §2 (1) GUVG M-V vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499):
 - 1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder).
 - 2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
Sie kommen der Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie die für die Mitgliedschaft erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß anzeigen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.
- (4) Die Anzeige gemäß Abs. 3 Satz 2 ist bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Nur dann ist für sie die Beitragshebung im Folgejahr wirksam.

§ 4 Unternehmen , Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Anlagenverzeichnis sowie den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen und den Ergebnissen der Gewässerschau.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch (§ 44 Absatz 1 WVG). Der Schauplan ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubereiche eingeteilt.
Die Schaubereiche sind im Internet auf der Homepage des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" (*wbv-obere-peene.wbv-mv.de*) veröffentlicht.
Schaubereiche sind:
 - 1 - Röcknitzbach Dargun
 - 2 - Teterower Peene ab Karnitz
 - 3 - Remplin - Retzower Graben
 - 4 - Biergraben, Duckow und Gielower Mühle
 - 5 - Malchin - Kummerow, Bullerbach
 - 6 - Scheidegraben und Pinnower Graben
 - 7 - Kittendorfer Peene ab Clausdorf
 - 8 - Varchentiner See
 - 9 - Torgelower See
 - 10 - Ostpeene Rittermannshagen
 - 11 - Lupenbach
 - 12 - Westpeene und Dahmen
 - 13 - Ziddorfer Mühlengraben, Malchiner See
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.
- (4) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (§ 44 (2) WVG). Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

- (2) Über die Aufgaben des § 47 und § 53 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:
1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung,
 2. Entscheidungen nach § 19 Abs.5 dieser Satzung,
 3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (3) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 100 (Einhundert) angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen (§13 (1) Satz 3 WVG).
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
Die Wahl richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 84 VwVfG M-V über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12 Beschießen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen hat und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers über §14 (3) und (4) dieser Satzung hinausgehenden, verbindlichen Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14

Geschäftsführung / Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Darüber hinaus stellt der Vorstand die für die Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Dienstkräfte ein.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes, den Abschluss von Verträgen und Aufträgen bis zu einem jeweiligen Betrag / Wertumfang von 15.000,00 € (brutto) zu tätigen.
- (5) Die Vergütung des Geschäftsführers und der Dienstkräfte richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (bisher BAT-O und BMT-GO, jetzt Tarifvertrag Öffentlicher Dienst TVÖD).

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied und / oder dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung

§ 16

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenerstattung / Wegestreckenentschädigung.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.
Die Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOB1. M-V S. 554) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Entlastung des Vorstandes

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
Veränderungen sind jährlich bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Verband schriftlich mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
Bei Veränderungen durch Planfeststellung/Plangenehmigung kommt die fristgerechte Zustellung des Beschlusses/Bescheides an den Verband einer solchen Mitteilung gleich.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Für die Verbandsmitglieder, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind, beginnt die Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 19

Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel. Sie ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (2) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des § 3(1) Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge erhoben werden. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zu deren Ermittlung unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.
- (3) Die Ausbaubeiträge verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden, entsprechend ihrem Anteil an der Vorteilsfläche. Vorteilsfläche ist das oberirdische Einzugsgebiet des auszubauenden Gewässerabschnittes. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.
- (4) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Deich und je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln.

- (5) Der Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben nach §2, Punkt 4 und 5 richtet sich nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb der jeweiligen Gemeinde und wird gesondert festgesetzt. Das Sonderbeitragsgebiet umfasst Flächen der Stadt Dargun, der Stadt Neukalen nördlich des Peenekanals und der Gemeinde Warrenzin innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser - und Bodenverbandes "Obere Peene".

§ 20

Beitragsbuch, Hebung

- (1) Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in Anlage I ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.
- (4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid. Die Beiträge für Deiche und Schöpfwerke werden in den Beitragsbescheiden der bevorteilten Mitglieder mit ausgewiesen.
- (5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird entsprechend den im Beitragsbescheid festgelegten Terminen, frühestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Beitragsbescheides, fällig.
- (6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.
- (7) Beiträge für Aufgaben nach § 2, Punkt 4 sind gesondert auszuweisen. Für diese Flächen wird ein gesondertes Beitragsbuch und ein Beitragsbescheid erstellt.

§ 21

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:
1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen gemäß § 32 WVG in Höhe von einem Drittel des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
 2. Im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme in Höhe eines Drittels des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

Anlage 1

zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen vom 03.06.2015

Veranlagungsregel

Der Gewässer II. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen

Die Beiträge, die die Verbandsmitglieder dem Verband gemäß § 18 Abs. 1 dieser Satzung zu leisten haben, sind nach den Beitragsverhältnissen (§ 19 dieser Satzung) auf der Grundlage der Fläche, mit der das Verbandsmitglied am Verband beteiligt ist und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat, zu ermitteln.

Sie werden in Beitragseinheiten (BE) je Beitragsart ausgedrückt.

1. Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung der Gewässer

1.1. Zuordnung in Beitragsklassen

Jede Gemeinde wird mit ihrer bereinigten Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt. Den Beitragsklassen sind Faktoren (BE/ha) zugeordnet, die zur Ermittlung der Beitragseinheiten angewendet werden.

Den Flächen der dinglichen Mitglieder wird der durchschnittliche Faktor 1,5 BE/ha zugeordnet.

1.2. Einteilung in Beitragsklassen

	Gewässerdichte in m/ha	BE/ha
Beitragsklasse		
1	unter 5 m/ha	0,7
2	5 bis 10 m/ha	1,0
3	10 bis 15 m/ha	1,3
4	15 bis 20 m/ha	1,7
5	20 bis 25 m/ha	2,0
6	über 25 m/ha	2,3

1.3. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Beitragseinheit.

Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge erfolgt durch Zuordnung entsprechend der Systematik des Liegenschaftskatasters (ALB)

1.3.1. Zuschläge

Für Flächen mit der allgemeinen Bezeichnung Gebäude- und Freiflächen (befestigte Flächen) werden Zuschläge in Höhe von Dreihundert vom Hundert erhoben.

1.3.2. Abschläge

Nutzungsart	Abschlag
Wasserfläche Z 00005	100 %
Waldfläche Z 00001	50%
Heide Z 00004	50 %
Brachland Z 00004	50 %
Unland Z 00004	50 %